

gerufen wird: ihr Räte, gebt mir meine Bauern und Handwerker und meine seßhaften Gewerbetreibenden zurück. (Geiterkeit.) Meine Herren, sorgen Sie dafür, daß der Tag komme, wo das Schifflein der Gesetzgebung nach dieser Richtung hin in positive Bahnen gelenkt wird! Sorgen Sie dafür, daß die Morgenröte dieses Tages bald heraufsteigt; wir werden die ersten sein, die an diesem Tage aufstehen, um mit Ihnen zu positiver und auch erfolgreicher Arbeit einzutreten. (Bravo!)

Abgeordneter Dr. Meyer (Halle):

Ich hatte mir vorgenommen, über die Lage der Buchhandlungsreisenden zu sprechen; ich habe das nicht mehr nötig, da Herr Abgeordneter Haffe das in einer Weise erledigt hat, mit der ich vollkommen zufrieden sein kann. Ich habe lebhaft dabei bedauert, daß Herr Kollege Schaedler wieder einen alten Ladenhüter hervorgeholt hat, »den Scharfrichter von Berlin« oder »den geschundenen Raubritter« — ich weiß nicht mehr genau. Man sollte doch wissen, daß diese Art von Litteratur, die vor einer Reihe von Jahren in bedauerlicher Weise überwucherte, jetzt in starkem Rückgang begriffen ist und daß von den Buchhandlungen jetzt eine Menge guter Werke vertrieben werden, von denen es wünschenswert ist, daß sie in zahlreiche Klassen von Lesern eindringen. Man darf diesen Skolportagebuchhandel am wenigsten erschweren. Der Umstand, daß der Skolportagebuchhandel einen solchen Aufschwung nimmt, liefert lediglich einen Beweis, daß die alten Formen des Buchhandels den Bedürfnissen nicht mehr genügen.

Herr Kollege Hize ist von der Ansicht, von dem Axiom ausgegangen, das er keines Beweises für bedürftig zu halten schien, dem Axiom, daß das seßhafte Gewerbe überhaupt das regelmäßige sei, daß der Hausierhandel dagegen unter allen Umständen als Ausnahme aufzufassen sei, für welche die Begründung erst gesucht werden müsse. Historisch kann er diesen Satz nicht belegen. Der Handel ist von jeher ein reisendes Gewerbe gewesen und muß es bleiben bis an das Ende der Zeiten; denn der Handel hat die Aufgabe, die Produkte und die Fabrikate aller Zonen den Konsumenten zuzuführen; er muß dem Konsumenten die Fabrikate zuführen im Interesse des Produzenten, der nach Absatz sucht, im Interesse des Konsumenten, der nach Befriedigung seines Bedürfnisses verlangt. Welche Wege der Handel einschlagen soll, kann man

ihm nicht vorschlagen; er hat unzählige Wege. Die Form des Hausierhandels ist ja bei weitem nicht die einzige Form des reisenden Handels. Ich will nur an die Jahrmärkte erinnern, Institute, deren Aufrechterhaltung sich gewöhnlich gerade die angelegen sein lassen, die gegen andere Formen des reisenden Handels heftig zu Felde ziehen. Geht Mahomed zum Berge, geht der Käufer in das stehende Lager, so ist es gut; will er nicht zum Berge gehen, so kommt der Berg zu ihm, so kommt ihm der Hausierer in das Haus. Es giebt gewisse Artikel, die den Leuten sehr nötig sind, und deren Notwendigkeit man ihnen nur dadurch darlegen kann, daß man sie ihnen vor Augen führt.

Im großen Ganzen muß dem Kaufmann die Möglichkeit gewahrt werden, seine Waren an den Mann zu bringen auf dem Wege, den er für den zweckmäßigsten hält. Ehrlichkeit und Redlichkeit verlangen wir von jeder Form des Handels, vom Großhändler in seinem Magazin, vom Kleinhändler in seinem Laden, vom Hausierer hinter seinem Tablet. Nach meiner Auffassung des Lebens ist Ehrlichkeit und Redlichkeit auf der Welt noch immer die überwiegende Regel; ich kann mich den Ausführungen, daß alles mehr oder weniger auf Betrug beruhe, nicht anschließen. Ehrlichkeit und Redlichkeit wird aber ausnahmsweise von allen verletzt, vom Inhaber des größten Magazins und vom kleinsten Hausierer, der auf dem Lande umhergeht, um dort Hosenträger und Halstücher und Seife und Bürsten und derartige nützliche Dinge zu verbreiten.

Meine Herren, ich sehe in diesen wiederholten Versuchen der Erschwerung kein Heil; man schafft dem einen eine Konkurrenz vom Halbe, die ihm un bequem wird, vielleicht durch seine eigene Schuld, man vernichtet auf der andern Seite die Existenz des andern. Ich habe der ganzen Vorlage gegenüber die Ueberzeugung, daß man mit derartigen Mitteln den Lauf der Welt nicht ändert und daß diese neueste Novelle zur Gewerbeordnung den Beruf, den man ihr zuschreibt, gerade ebenso verfehlt wird, wie eine ganze Anzahl ähnlicher Novellen ihn schon verfehlt haben. (Bravo! links.)

(Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Diskussion und dem Schlußwort des Antragstellers Abgeordneten Schwarze für den Antrag Gröber und Genossen wird die Regierungsvorlage in Verbindung mit dem Antrag Gröber einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.)

Anzeigebblatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Buchdruckereibesizers Paul Gergonne zu Schöneberg, Hauptstraße 140, alleinigen Inhabers der Firma Gergonne & Co. zu Berlin, Steglitzerstr. 11, ist heute, am 13. Februar 1895, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Kaufmann Goedel zu Berlin, Sebastianstr. 76, ist zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 30. März 1895. Wahl des Verwalters und event. Gläubigerausschusses den 7. März 1895, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr. Prüfungstermin den 18. April 1895, vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Hallesches Ufer 29—31, Zimmer 75. Anzeige an den Verwalter von dem Besitz zur Konkursmasse gehöriger Sachen bis zum 30. März 1895.

Berlin, den 13. Februar 1895.

Wenn, Gerichtschreiber
des Königl. Amtsgerichts II. Abteilg. 22.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Theaterverlag Eduard Bloch

[5769] in Berlin C. 2.

Unsere Geschäftsbedingungen

sind im Allgemeinen Buchhändler-Adressbuch in der ersten Abteilung unter unserer Firma genau angegeben. Da in der letzten Zeit dennoch wiederholentlich Bestellungen, besonders Telegramm-Bestellungen, von buchhändlerischer Seite eingetroffen sind, ohne dass die Unterschrift zu erkennen gab, dass der Besteller ein Buchhändler sei, so machen wir auch an dieser Stelle ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nur solche Bestellungen an unsere Auslieferungsabteilung zur Erledigung mit Buchhändler-Rabatt gelangen, welche den Zusatz „Buchhandlung“ enthalten. Da unsere eingetragene Telegramm-Adresse nur aus zwei Worten besteht (Theaterbloch

Berlin), so ersparen wir den Bestellern bereits auf diese Weise drei Worte, welche andernfalls für die Telegramm-Adresse mehr anzuwenden wären und müssen desto unbedingt beanspruchen, dass bei der Unterschrift der Zusatz „Buchhandlung“ nicht fehlt. Besteller, welche sich hiernach nicht richten mögen, müssen die Nachteile, die daraus entstehen, dass die Bestellung an unsere Versendungsabteilung gelangt und von dieser ohne Rabatt erledigt wird, selbst tragen. Von der älteren Gepflogenheit, sich auf Firmenkenntnis und das Buchhändler-Adressbuch zu verlassen, mussten wir auch deshalb abgehen, weil sich die Unzutraglichkeit wiederholt eingestellt hat, dass in Buchhändler-Firmen enthaltene Namen thatsächlich die Namen von Privatbestellern in der gleichen Stadt waren, welche die eilig bestellten Bücher dadurch nicht erhielten, während die Buchhandlung die Sendungen als nicht bestellt zurückwies. Wir werden uns gegebenenfalls auf diese Erklärung im Börsenblatt berufen.

Theaterverlag Eduard Bloch

in Berlin C. 2.